Institut für Business Continuity & Resilience Management e.V.

- Vereinssatzung -



o3. November 2021 | V4.0 –

Inhalt

§ 1 Name und Sitz	4
§ 2 Zweck des Vereins	
§ 3 Mitgliedschaft	
§ 4 Antrag auf Mitgliedschaft	
§ 5 Beiträge	F
§ 6 Stimmrechte	
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	
§ 8 Vereinsmittel	6
§ 9 Organe des Vereins	
§ 10 Die Mitgliederversammlung	
§ 11 Vorstand des Vereins	
§ 12 IBCRM Office	
§ 13 Kassenprüfer	
§ 14 Auflösung des Vereins	
§ 15 Datenschutzbestimmungen	
§ 16 Inkrafttreten	
y to mikratureten	10

Dokumentenhistorie

Änderung	Version	Datum	Autor
Entwurf	0.1	20.11.2016	Franziska Hain
Weiterentwicklung Entwurf	0.2	14.01.2017	Franziska Hain, Daniel Mühle
Konsolidierung Input Daniel Mühle, Thorsten Scheibel, Annekathrin Enke	0.3 & 0.4	29.01.2017	Franziska Hain
Erstellung finaler Entwurfsversion auf Basis der Entscheidungen vom 31.01.2017 (Telko)	0.5	02.02.2017 & 20.02.2017	Franziska Hain
Besprechung V0.5 und Anpassung auf Basis der Telefonkonferenz vom 21.02.2017 / Teilnehmer: Thorsten Scheibel, Marco Galioto, Annekathrin Enke, Marcel Kuhlmey, Franziska Hain, Daniel Mühle, Johannes Müllenberg	0.6	21.02.2017 & 02.03.2017	Franziska Hain
Erstellung finale Version in der Gründungssitzung	1.0	09.03.2017	Gründungsmitglieder - Thorsten Scheibel - Marco Galioto - Annekathrin Enke - Marcel Kuhlmey - Franziska Hain - Daniel Mühle - Johannes Müllenberg - Sandra Achilles
Überführung in das IBCRM-Layout	1.1 Entwurf	20.05.2019	Franziska Hain
Anpassungsvorschlag zwecks Erfüllung der §60 Abs.1 Satz 1 Abgabenordnung zur Kenntlichmachung der Gemeinnützigkeit	1.1 Entwurf	20.05.2019	Franziska Hain
Anpassung der Satzung im Rahmen der Mitgliederversammlung	2.0	18.07.2019	Mitgliederversammlung
Anpassung der Satzung im Rahmen der Mitgliederversammlung	3.0	24.03.2021	Mitgliederversammlung
Erforderliche Anpassung der Satzung zur Erlangung der Gemeinnützigkeit	4.0	03.11.2021	Mitgliederversammlung

Präambel

Anliegen des Vereins ist es an der Auslegung und Fortentwicklung der Themen Business Continuity Management, Informationssicherheitsmanagement, IT-Service Continuity Management, Security), Physische Sicherheit (Health, Datenschutz, Krisenmanagement, Safety Auslagerungsmanagement (Sourcing / Supply Chain) und Resilience (Organizational, Operational, Business) und zu diesen Themen im Zusammenhang stehende Themen zur Förderung der Allgemeinheit wissenschaftlich mitzuarbeiten und diese Themen für alle Interessensgruppen einzuordnen, zu fördern und weiterzuentwickeln. Interessengruppen sind Organisationen, Unternehmen, Behörden, Institute, Vereine, Wissenschaft u.a..

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Institut für Business Continuity & Resilience Management e.V.", abgekürzt "IBCRM e.V." und nachstehend IBCRM oder Verein oder Institut genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Der Verein kann eine Geschäftsstelle einrichten und diese als Verwaltungssitz festlegen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter VR 19274 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO) und
 - der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - Unterstützung von Studenten, Promovierenden und Habilitierenden bei wissenschaftlichen Arbeiten,
 - Vergabe von Preisen für studentische wissenschaftliche Arbeiten zu den Themen aus der Präambel,
 - Erstellung und Veröffentlichung von:
 - Hilfestellungen für die Interessensgruppen wie z.B. durch Implementierungsleitfäden
 - o Informationsbereitstellung zu Gesetzesvorhaben und Standards
 - Veranstaltung von Workshops, Seminaren, Tagungen und Kongressen zur Förderung des methodischen-konzeptionellen Transfers der wissenschaftlichen Erarbeitungen hin zu einer praxisrelevanten Verwendung, um damit den Bildungsauftrag zu erfüllen und:
 - o die Interessengruppen zur Implementierung und Umsetzung der in der Präambel genannten Themen zu befähigen und ihre organisationale Resilienz zu verbessern oder zu steigern,
 - o den Dialog zwischen den Interessengruppen fördern,
 - O Business Continuity & Resilience Management mit anderen Governance-Themen zu verzahnen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden.
- (2) Juristische Personen, Personengesellschaften und eingetragene Kaufleute können Fördermitglied werden.

§ 4 Antrag auf Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins oder per Mail an info@iberm.de zu richten. Im Mitgliedschaftsantrag eines Fördermitglieds können maximal drei Personen benannt werden, welche jeweils einzeln als beauftragt zur Wahrnehmung der mitgliedschaftlichen Rechte gelten. Eine nachträgliche Änderung des benannten Personenkreises ist dem Verein bekannt zu machen. Über die Aufnahme entscheidet nach ordnungsgemäßem Antrag und unter Berücksichtigung des §11 (3) der Vorstand abschließend.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist u.a. der im Mitgliedsantrag zu erläuternde thematische Bezug zu den Themen aus der Präambel & Resilience Management.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf die bestätigende Mitteilung des Vorstands folgenden Monats.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu zahlen.
- (2) Fördermitglieder leisten einen Förderbeitrag gemäß Beitragsordnung.
- (3) Mit Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr fällig, welche in der Beitragsordnung festgelegt ist.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr sowie die Art und Weise der Förderbeiträge werden durch den Vorstand festgesetzt und sind der Beitragsordnung zu entnehmen.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 3 Wochen nach Rechnungsstellung auf ein von dem Verein in der Beitragsordnung angegebenes Konto zu entrichten. Bei Eintritt im ersten Kalenderhalbjahr ist stets der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen; bei Eintritt im zweiten Kalenderhalbjahr ist der halbe Mitgliedsbeitrag zu leisten. Eine anteilige Rückerstattung bei Austritt ist nicht möglich.

- (6) Ist eine Beitragszahlung im Rückstand, fallen Mahngebühren gemäß Beitragsordnung an. Zudem ruht in diesem Fall das Stimmrecht des betreffenden Mitglieds.
- (7) Der Vorstand des Vereins kann nach seinem ungebundenen Ermessen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden, wenn ein Härtefall vorliegt.
- (8) Mitgliedsbeiträge abseits der monetären Form gemäß Beitragsordnung sind nicht zulässig. Förderbeiträge können in Form von Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen gemäß Beitragsordnung geleistet werden.

§ 6 Stimmrechte

- (1) Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist möglich. Der Vorstand ist davon 7 Tage vorab schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Jedes Gründungsmitglied mit Vereinsmitgliedschaft hat ein Sonderstimmrecht. Mit dem Sonderstimmrecht können die Gründungsmitglieder mit absoluter Mehrheit beschließen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins zu ändern.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Kündigung der Mitgliedschaft. Die Kündigung ist jederzeit möglich und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.
 - b. durch fristlosen Ausschluss mit Beschluss des Vorstandes, z. B. wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug ist oder den Vereinsinteressen grob zuwider oder gar vereinsschädigend handelt.
 - c. bei Fördermitgliedern durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes oder dessen Liquidation, bei ordentlichen Einzelmitgliedern mit dem Tod des Mitglieds oder dem Ablauf der Befristung der Mitgliedschaft durch förmlichen Ausschluss, der nur durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erklärt werden kann.

§ 8 Vereinsmittel

- (1) Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Bei der Verwendung der Vereinsmittel ist das Wirtschaftlichkeitsprinzip anzuwenden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung sowie
- (2) der Vorstand.

(3) IBCRM Office

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands, im Fall seiner Abwesenheit, von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:
 - a. Bestellung und Abberufung des Vorstands
 - b. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - c. Beschlussfassung über das Erlassen und die Änderung vereinsbezogener Ordnungen, soweit dafür nach dieser Satzung nicht der Vorstand zuständig ist
 - d. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens, vorbehaltlich des Sonderstimmrechts der Gründungsmitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand durch Einladung in Textform z.B. per E-Mail unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder verändert werden kann. Näheres regelt die Versammlungsordnung.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden, sofern die jeweils gültige Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen behandelt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende. Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt offen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied ist dagegen. Folgende Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder:
 - a. Satzungsänderungen
 - b. Auflösung des Vereins
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Präsenzveranstaltung oder auch als Online-Mitgliederversammlung stattfinden. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Veranstaltung). In der Einladung ist auf die Form der Versammlung hinzuweisen. Im Falle der Durchführung einer Online- oder Hybrid-Veranstaltung gelten die Bestimmungen des Abs. 1) bis Abs. 7) mit der Maßgabe entsprechend, dass den Mitgliedern zusätzlich und rechtzeitig die Zugangsdaten zum Online-Konferenzraum bekanntzumachen sind und online zugeschaltete

- Mitglieder als anwesend gelten. Den Mitgliedern wird die Verpflichtung auferlegt, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch schriftlich, per E-Mail und/oder durch vergleichbare elektronische Kommunikation gefasst werden (Sternverfahren). Der Aufruf zur Beschlussfassung im Sternverfahren erfolgt durch den Vorstand mit angemessener Rücklauffrist. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens 20 % der beteiligten Mitglieder ihre Stimme(n) in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Nach Abschluss Sternverfahrens sind die Beschlussergebnisse sämtlichen Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 11 Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Vorstandsmitgliedern. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig. Werden neue Vorstände gewählt ist darauf zu achten, dass kein Kompletttausch erfolgt, um Erfahrungen in angemessener Zeit weitergeben zu können.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann die Mitgliederversammlung für dessen restliche Amtszeit einen Nachfolger bestellen. Sinkt die Anzahl der Vorstandsmitglieder durch Ausscheiden unter zwei, muss dies erfolgen.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Der Vorstand kann eine Vereinsordnung erlassen, welche die Erstellung weiterer u.a. in der vorliegenden Satzung bereits benannten Bestimmungen näher regelt.
- (5) Sitzungen des Vorstands oder Beteiligungen an einer Sitzung können auch mit Hilfe elektronischer Medien erfolgen (virtuelles Verfahren), wenn die Mehrheit der amtierenden Mitglieder des Vorstands zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklärt. Die Teilnahme im virtuellen Verfahren bzw. die widerspruchslose Hinnahme einer solchen gilt als Zustimmung. Im virtuellen Verfahren sind den Teilnehmern rechtzeitig die Zugangsdaten für den virtuellen Konferenzraum zur Verfügung zu stellen. Im virtuellen Verfahren beteiligte Mitglieder gelten als anwesend. Die Teilnehmer dürfen ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und haben diese unter strengem Verschluss zu halten.
 - (6) Beschlussfassungen des Vorstands oder Beteiligungen an einer Beschlussfassung können auch schriftlich, per E-Mail und/oder durch vergleichbare elektronische Kommunikation in Textform erfolgen (Sternverfahren). Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Teilnahme im Sternverfahren bzw. die widerspruchslose Hinnahme einer solchen gilt als Zustimmung. Im Sternverfahren beteiligte Mitglieder des Vorstands gelten als anwesend. Im Sternverfahren gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 12 IBCRM Office

- (1) Das IBCRM Office setzt sich aus aktiven Mitgliedern des Vereins zusammen. Bestandteil des IBCRM Office kann jedes Mitglied werden, dass Aufgaben zur Unterstützung des Vereins übernimmt. Die Aufgaben werden zwischen Mitglied und Vorstand abgestimmt.
- (2) Die Benennung und Abberufung erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstands.
- (3) Nur Mitglieder des IBCRM Office und Vorstandsmitgliedern verfügen über eine E-Mailadesse des IBCRM.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Der Kassenprüfer prüft die sachliche Richtigkeit von Buchführung und Finanzen des Vereins. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung erfolgt nicht.
- (2) Es können bis zu zwei Kassenprüfer gewählt werden. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl oder eine erneute Wahl ist zulässig. Wird bei einer Wahl, die nach der gültigen Satzung erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so bleibt der bisherige Kassenprüfer bis zu einer Entscheidung durch die Mitgliederversammlung im Amt.
- (3) Scheidet ein Kassenprüfer während seiner Amtszeit aus, kann die Mitgliederversammlung für dessen restliche Amtszeit einen Nachfolger wählen. Für die Zeit zwischen dem Ausscheiden eines Kassenprüfers und der Wahl eines Nachfolgers kann die erforderliche Mindestanzahl von Kassenprüfern grundsätzlich unterschritten werden.
- (4) Ein Kassenprüfer kann nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss kann mittels Sonderstimmrecht der Gründungsmitglieder abgewendet werden.
- (2) Die Liquidation des Vereins wird vom letzten amtierenden Vorstand durchgeführt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft oder Volksund Berufsbildung.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 15 Datenschutzbestimmungen

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft stimmt das Mitglied den Datenschutzbestimmungen des Vereins zu. Diese werden auf Wunsch ausgehändigt.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung des Vereinsregisters in Kraft. Mit dem Inkrafttreten sind die früheren Satzungen erloschen. Die Vereinsorgane können auf Grundlage der beschlossenen Satzungsänderung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzungsänderung wirksam werden.